

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 18

16.08.2017

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Immissionsschutzrecht;

Firma PEKU Folien GmbH, PEKU-Straße 1, 92318 Neumarkt
i.d.OPf.;

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bedrucken von
bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen
unter Verwendung von organischen Lösemitteln auf den Grundstücken
mit den Fl.Nrn. 2042 und 1713 der Gemarkung Woffenbach, Stadt
Neumarkt i.d.OPf.;

147

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Az. 45-170-305.H

Immissionsschutzrecht;

Firma PEKU Folien GmbH, PEKU-Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen Lösemitteln auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2042 und 1713 der Gemarkung Woffenbach, Stadt Neumarkt i.d.OPf.;

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma PEKU Folien GmbH, PEKU-Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., am 31.07.2017 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen Lösemitteln auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2042 und 1713 der Gemarkung Woffenbach, Stadt Neumarkt i.d.OPf, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

Die Firma PEKU Folien GmbH, PEKU-Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung eine Anlage zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen Lösemitteln auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2042 und 1713 der Gemarkung Woffenbach, Stadt Neumarkt i.d.OPf., zu errichten und zu betreiben.

2. Planunterlagen

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- | | | |
|--|--------------------|---|
| - Allgemeines | - Immissionsschutz | - Wasserrecht |
| - Genehmigungsumfang
(Anlagen- und Betriebsdaten) | - Brandschutz | - Technischer und sozialer
Arbeitsschutz |
| - Entwässerungsrecht der Stadt
Neumarkt i.d.OPf. | | |

4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma PEKU Folien GmbH, PEKU-Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- B)** Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung und Antragsunterlagen wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 17.08.2017 bis einschließlich 30.08.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 206**, ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 30.08.2017**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt, den 10. August 2017

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Meyer

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat